

Satzung

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

§ 1 Name und Sitz

1. Der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V. (im folgenden „Landesverband“ genannt) ist die Vereinigung der im schleswig-holsteinischen Brandschutz tätigen.

2. Der Landesverband ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen. Sein Sitz ist Kiel. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Parteipolitische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

2. Zu den Aufgaben des Landesverbandes gehört die Pflege und Förderung des Feuerwehrwesens in Schleswig-Holstein sowie die Wahrnehmung der Interessen der Verbandsmitglieder in allen Feuerwehrangelegenheiten, insbesondere:

(die nachfolgende Aufzählung stellt keine Rangfolge dar)

- die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schleswig-Holsteinischen Brandschutzgesetz, dem Katastrophenschutzgesetz und dem Rettungsdienstgesetz einschließlich der Folgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung,
- der Ausbau und die Förderung der sozialen Fürsorge für die Mitglieder der Feuerwehren auf den Gebieten der Unfallverhütung, der Unfallversicherung und sonstiger sozialer Einrichtungen,
- die Zusammenarbeit mit den am Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und an der Hilfeleistung Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen und Organisationen,
- die Betreuung und Förderung der bei den Freiwilligen Feuerwehren gebildeten Jugendabteilungen (Jugendfeuerwehren),
- die Förderung der Aus- und Fortbildung und Facharbeit in den Feuerwehren,
- die Förderung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,
- Beratung der Innenministerin / des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein in Fragen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, der technischen Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit, um bei der Bevölkerung Verständnis für das Feuerwehrwesen zu wecken und über die Arbeit der Feuerwehr zu informieren.
- die Förderung der Zusammenarbeit mit den kommunalen Landesverbänden
- die Herausgabe einer Feuerwehrzeitung und/oder Mitteilungsblätter in gedruckter und / oder elektronischer Form,
- die Pflege der Kameradschaft und den inneren Zusammenhalt in der Feuerwehr,
- die Ehrung, besonderer Verdienste um das Feuerwehrwesen und den Landesverband,
- die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Feuerwehrverband und anderen Feuerwehrverbänden im In- und Ausland.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Landesverbandes können ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sein.

2. Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes können sein:

- 2.1 die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände
- 2.2 die Berufsfeuerwehren in Schleswig-Holstein
- 2.3 die Kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein
- 2.4 die Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse-Nord
- 2.5 der Landesinnungsverband des Schornstefegerhandwerks für Schleswig-Holstein
- 2.6 die Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure in Schleswig-Holstein
- 2.7 der Werkfeuerwehrverband Nord e.V.
- 2.8 die. Provinzial Versicherung Nord

Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen und zu den Feuerwehrausschußsitzungen und zu den Landesfeuerwehrversammlungen Vertreter zu entsenden.

Sie sind verpflichtet, den Landesverband bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

3. Fördernde Mitglieder des Landesverbandes können natürliche und juristische Personen sein. Sie haben kein Stimmrecht. Sie unterstützen den Landesverband bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

4. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehrausschuß mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand. Sie wird beendet durch eine schriftliche Austrittserklärung, die jedoch nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann. Die Aufnahme der fördernden Mitglieder erfolgt mit dem Tag der Aufnahme durch den / die Vorsitzende/n.

5. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich Verdienste um das Feuerwesen erworben haben. Sie können auf Vorschlag, des Vorstandes von der Landesfeuerwehrversammlung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Sie haben kein Stimmrecht.

6. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Landesfeuerwehrversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen im laufenden Geschäftsjahr bis spätestens 30. Juni in voller Höhe zu entrichten.

6.1 Bei Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres ist der Beitrag vom Beginn des Vierteljahres an zu entrichten, in dem der Beitritt erfolgte.

6.2 Der Vorstand kann bestimmen, dass Rückstände von Beiträgen und Umlagen vom Tage der Fälligkeit an mit 2 Prozent über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen sind.

6.3 Bei der Mahnung des rückständigen Beitrages und der Umlage ist auf die Folgen des Verzuges schriftlich hinzuweisen. Danach kann einem Mitglied auf Antrag des

Vorstandes durch den Feuerwehrausschuß auf Grund und für die Zeit des Zahlungsverzuges das Stimmrecht entzogen werden.

7. Die fördernden Mitglieder verpflichten sich zu einem Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen.

8. Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt
2. Ausschluss

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Landesverbandsvermögen.

10. Mitglieder, die gegen die Interessen des Landesverbandes oder seiner Satzung verstoßen, können auf Antrag des Vorstandes durch den Feuerwehrausschuß ausgeschlossen werden.

§ 4 Organe

Organe des Landesverbandes sind

- die Landesfeuerwehrversammlung
- der Feuerwehrausschuß
- der Vorstand

§ 5 Landesfeuerwehrversammlung

1. Die Landesfeuerwehrversammlung ist von der/dem Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Versammlungstag muss wenigstens ein Monat liegen- mit Ausnahme vom Vorstand als dringend bezeichneter Fälle, in denen die Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden kann. Als zugegangen gilt die Einladung drei Tage nach der Aufgabe der Einladungen zum Postversand. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder von einem Viertel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände beantragt wird.

2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Landesfeuerwehrversammlung schriftlich in der Landesgeschäftsstelle vorliegen.

3. Zur Landesfeuerwehrversammlung ist die Innenministerin / der Innenminister einzuladen.

4. Die Landesfeuerwehrversammlung wird von der / dem Vorsitzenden oder einem ihrer Stellvertreter/innen geleitet.

5. Die Landesfeuerwehrversammlung besteht aus

5.1 den Mitgliedern des Vorstandes

5.2 den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses

5.3 je 1 Vertreter/in für angefangene 500 aktive Mitglieder und Mitgliedern der Jugendfeuerwehren je Kreis- und Stadtfeuerwehrverband. Die Berechnung der Mitglieder erfolgt jeweils auf der Grundlage der statistischen amtlichen Meldung an das Innenministerium mit dem Stichtag 31.12. Vorvorjahres.

5.4 Der Anteil der Delegierten aus der Jugendfeuerwehr soll dem Anteil der Jugendfeuerwehrangehörigen des Kreis- und Stadtfeuerwehrverband entsprechen.

6. Das Stimmrecht kann nur von den anwesenden Vertretern ausgeübt werden.

7. Die Landesfeuerwehrversammlung hat folgende Aufgaben:

- 7.1 beschließt den Haushalt und setzt die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages und Umlage fest
- 7.2 entlastet den Vorstand nach Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- 7.3 wählt die Mitglieder des Vorstandes bis auf die Schatzmeisterin / den Schatzmeister, s. § 6, Abs. 9.13 dieser Satzung
- 7.4 stimmt der Berufung von Vertretern der Mitgliedsverbände in den Feuerwehrausschuß zu
- 7.5 wählt zwei Kassenprüfer/innen
- 7.6 beschließt über die gemäß § 5 Ziff. 2 der Satzung gestellten Anträge
- 7.7 beschließt Satzungsänderungen
- 7.8 löst den Landesverband auf

8. Die Landesfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der sich nach § 5 Ziff. 5 ergebenden Stimmen anwesend sind. Jede/r Vertreter/in hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, soweit in § 8 nichts anderes geregelt ist. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

9. Ist die Landesfeuerwehrversammlung nicht beschlussfähig, so ist die / der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb eines Monats eine weitere Landesfeuerwehrversammlung einzuberufen die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

10. Die Beschlüsse der Landesfeuerwehrversammlung sind von der / dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einer / einem Stellvertreter/in und von der Landesgeschäftsführerin / dem Landesgeschäftsführer zu unterzeichnen.

11. Über die Landesfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der / dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einer / einem Stellvertreter/in und von der Landesgeschäftsführerin / dem Landesgeschäftsführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss den wesentlichen Gang der Verhandlungen erkennen lassen. Die Niederschrift ist den ordentlichen Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zuzustellen. Wird gegen die Niederschrift Einspruch erhoben, ist hierüber in der nächsten Landesfeuerwehrversammlung Beschluss zu fassen.

§ 6 Feuerwehrausschuß

1. Der Feuerwehrausschuß besteht aus

- 1.1 je einer Vertreterin / einem Vertreter der Ordentlichen Mitglieder gem. § 3 Ziff. 2
- 1.2 den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes, soweit sie nicht nach § 3 Ziff. 2 dem Feuerwehrausschuß angehören.
- 1.3 den Ehrenmitgliedern des Landesverbandes (ohne Stimmrecht).

2. Die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer gehört dem Feuerwehrausschuß mit beratender Stimme an.

3. Zur Sitzung des Feuerwehrausschusses kann die Innenministerin / der Innenminister eingeladen werden.

4. Der Feuerwehrausschuß ist jährlich mindestens einmal schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Versammlungstag müssen - mit Ausnahme von Vorstand als dringend bezeichneter Fälle - wenigstens 14 Tage liegen. Als zugegangen gilt die Einladung drei Tage nach der Aufgabe der Einladungen zum Postversand. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder von einem Viertel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände beantragt wird. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende.

5. Der Feuerwehrausschuß wird von der / dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einer seiner Stellvertreterin / einem seiner Stellvertreter, geleitet.

6. Der Feuerwehrausschuß ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jede Vertreterin / jeder Vertreter hat eine Stimme.

7. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

8. Ist der Feuerwehrausschuß nicht beschlussfähig, so ist die / der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine weitere Sitzung des Feuerwehrausschusses einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

9. Der Feuerwehrausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

9.1 er beschließt die Geschäftsordnung

9.2 er hat die geprüfte Jahresrechnung und Vorschläge für die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages und für die Erhebung von Umlagen vor zu beraten und der Landesfeuerweherversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

9.3 er schlägt jährlich zwei Kassenprüfer/innen für die Prüfung der Jahresrechnung vor

9.4 er benennt die Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren für den Brandschutzbeirat

9.5 er benennt die Mitglieder der Gremien an der Landesfeuerweherschule für die freiwilligen Feuerwehren

9.6 er benennt die Mitglieder für die Wahl der Vertreter der Versicherten zur Vertreterversammlung und des Vorstandes der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord

9.7 er bestimmt den Ort von Landesfeuerwehrtagen und erlässt die Grundsätze zu seiner Durchführung. Er stellt den Voranschlag für die Finanzierung von Landesfeuerwehrtagen auf, prüft und genehmigt die Abrechnung

9.8 er unterstützt den Vorstand bei allen ihm obliegenden Aufgaben

9.9 er vertritt den Landesverband in den Fällen, in denen der Vorstand von der Vertretung ausgeschlossen ist

9.10 er setzt die Aufwandsentschädigung der Organmitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit fest

9.11 er beschließt die Aufnahme ordentlicher Mitglieder

9.12 er beschließt auf Antrag des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern.

9.13 er wählt eine Schatzmeisterin / einen Schatzmeister

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den / dem von der Landesfeuerwehrversammlung gewählten
 - 1.1 Vorsitzenden,
 - 1.2 drei stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Bereich der Freiwilligen Feuerwehren
 - 1.3 einer /einem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Bereich der Berufsfeuerwehren Schleswig-Holstein.
 - 1.4 der Landesjugendfeuerwehrwartin / dem Landesjugendfeuerwehrwart
2. Die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer sowie die Schatzmeisterin / der Schatzmeister gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
3. Zur Sitzung des Vorstandes kann die Innenministerin / der Innenminister eingeladen werden.
4. Der Vorstand wird nach Bedarf, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, mindestens aber viermal im Jahr, schriftlich oder mündlich von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Die Stimmenabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn zwei der anwesenden Mitglieder des Vorstandes dieses fordern. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
In Einzelfällen kann die / der Vorsitzende, im Falle ihrer / seiner Verhinderung eine Stellvertreter/in, durch Rundfrage eine schriftliche Abstimmung vornehmen. Von dem Vorstandsmitglied, das hierbei innerhalb der gestellten Frist eine Erklärung nicht abgibt, wird angenommen, dass es sich der Stimme enthält.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen
8. Scheiden gewählte Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus, so hat die nächste Landesfeuerwehrversammlung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen.
9. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 9.1 Er leitet den Landesverband und erfüllt die satzungsmäßigen Aufgaben
 - 9.2 er regelt die interne Geschäftsführung und die Kassen- und Rechnungsführung
 - 9.3 er bereitet die Beschlüsse der Organe vor
 - 9.4 er verwaltet das Vermögen des Landesverbandes
 - 9.5 er vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich
 - 9.6 er regelt das Verfahren für die Durchführung der Facharbeit
 - 9.7 er beruft, stellt ein und entlässt die Angestellten des Landesverbandes
 - 9.8 er stellt vor Beschlussfassung bei Angelegenheiten, die nur die Berufsfeuerwehren betreffen, Einvernehmen mit der / dem Vorsitzenden der AGBF Schleswig-Holstein her.
10. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 7 Ziff. 1 erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen). Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt der Feuerwehrausschuss gem. § 6 Ziff. 9.10 fest.

§ 8 Wahlen

1. Die Wahlen des Vorstandes erfolgen unter Leitung des Wahlvorstandes in geheimer Wahl durch schriftliche Abstimmung auf Stimmzetteln. Bei der Wahl des Wahlvorstandes wird offen abgestimmt.

Die Wahlleitung hat die / der amtierende Vorsitzende. Sie / er bildet mit drei in der Sitzung zu wählenden Stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die / der Vorsitzende selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von der / dem Dienstältesten Stellvertreter/in geleitet.

2. Der / die Vorsitzende und seine Stellvertreter bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Zweidrittelmehrheit von keinem Bewerber erreicht, so findet zwischen den jeweiligen Bewerbern mit der höchsten und zweithöchsten Stimmenzahl in derselben Versammlung eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit genügt.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 6 Jahre. Die Amtszeit endet mit Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst, spätestens jedoch mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. Wählbar ist, wer das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres möglich. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

4. Wahlvorschläge für die Mitglieder des Vorstandes von den ordentlichen Mitgliedern erfolgen.

5. Für die Wahl des / der Vertreterin / Vertreters der Berufsfeuerwehren SH im Vorstand hat die AGBF SH das Vorschlagsrecht.

6. für die Wahl der Landesjugendfeuerwehrwartin / des Landesjugendfeuerwehrwartes erhält die Landesjugendfeuerwehrversammlung zusätzlich ein Vorschlagsrecht.

7. Die Wahlvorschläge müssen spätestens 14 Tage vor der Landesfeuerwehrversammlung schriftlich in der Landesgeschäftsstelle vorliegen. Sie müssen von mindestens 2 Vorschlagsberechtigten Vertretern unterzeichnet sein.

8. Wer durch Wahl in den Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes berufen wird, kann durch Beschluss der Landesfeuerwehrversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Landesfeuerwehrversammlung.

§ 9 Vorsitzender

1. Die / der Vorsitzende und die vier stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeweils den Landesverband nach außen und innen und sind Vorstand im Sinne der §§ 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis jedoch gilt, dass die stellvertretenden

Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden – und in der Reihenfolge ihres Dienstalters – tätig werden dürfen.

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist insbesondere ermächtigt, allein im Namen des Landesverbandes Anträge bei Gerichten und Behörden zu stellen, die im Interesse des Verbandes erforderlich sind. Diese Vertretungsbefugnis schließt die Ermächtigung ein, ordnungsmäßig beschlossene Satzungsänderungen bei dem zuständigen Vereinsregister anzumelden.

3. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands haben in dringenden Fällen die dem Vorstand zustehenden Aufgaben allein zu erledigen. Sie / er muss ihre / seine Maßnahme jedoch dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung unterbreiten.

§ 10 Facharbeit

1. Die Durchführung sowie die Organisation der Facharbeit werden durch die Vorsitzenden / den Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorstand geregelt und festgelegt.

2. Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Facharbeit können Fachleiter berufen werden. Sie sind nicht Mitglied des Vorstandes und haben kein Stimmrecht.

3. Die Berufung der Fachleiter erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden jeweils für die Dauer von 6 Jahren. Eine erneute Berufung sowie eine vorzeitige Abberufung sind möglich.

4. Die Fachleiter sind nicht berechtigt, selbstständig für den Landesverband aufzutreten.

§ 11 Verwaltung

1. Die Mitglieder der Organe sowie die Fachleiter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen des Vorstandes und der Fachleiter werden auf Antrag erstattet, soweit keine anderen Kostenträger dazu verpflichtet sind. Reisekosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung.

2. Der Landesverband unterhält eine Landesgeschäftsstelle, die von der Landesgeschäftsführerin / dem Landesgeschäftsführer geleitet wird. Über Personalangelegenheiten entscheidet der Vorstand.

3. Die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer wird auf Vorschlag der / des Vorsitzenden vom Vorstand eingestellt. Der Vorstand setzt die Anstellungsbedingungen für die Landesgeschäftsführerin / den Landesgeschäftsführer fest und entlässt die Landesgeschäftsführerin / den Landesgeschäftsführer.

4. Die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Landesverbandes nach den Richtlinien des Vorstandes. Sie / er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter/innen der Landesgeschäftsstelle.

5. Der Haushaltsplanentwurf ist so rechtzeitig aufzustellen, dass er spätestens im ersten Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres durch die Landesfeuerwehrversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt werden kann.

6. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung bis zum Ende des 1. Quartals dem Vorstand durch die Landesgeschäftsführerin / den Landesgeschäftsführer vorzulegen. Nach der Rechnungslegung erfolgt die Prüfung der Jahresrechnung durch die Kassenprüfer/innen. Sie stellen das Ergebnis ihrer Prüfung zusammen, das der Landesfeuerwehrversammlung als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

7. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister berät und unterstützt den Vorstand in allen Finanzfragen. Sie / er kann auf Einladung des Vorsitzenden an den Vorstandssitzungen, dem Feuerwehrausschuß und der Landesfeuerwehrversammlung, ohne Stimmrecht, teilnehmen. Sie / er wird für die Dauer von 6 Jahren vom Feuerwehrausschuß gem. § 6 Ziff. 9 gewählt.

§ 12 Finanzmittel

Die Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht:

- durch jährliche Mitgliedsbeiträge
- durch freiwillige Zuwendungen
- durch Spenden

2. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder sind gem. § 3 Ziff. 6 zu entrichten.

3. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur auf einer besonderen, zur Beschlussfassung über die Auflösung einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen auf dieser Landesfeuerwehrversammlung anwesend sind. Zur Annahme des Beschlusses sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

2. Ist die erste zum Zweck der Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Landesfeuerwehrversammlung nicht beschlussfähig gewesen, so kann frühestens einen Monat nach dieser Versammlung eine zweite Landesfeuerwehrversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung stattfinden. Diese zweite Landesfeuerwehrversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen über die Auflösung beschließen, wenn in der schriftlichen Einladung auf dieses Recht der Versammlung ausdrücklich hingewiesen ist. Für den Auflösungsbeschluss sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den zuletzt vorhandenen Vorstand.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Verbandsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der ordentlichen Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sach-

einlagen übersteigt, an die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord mit der Bestimmung, dass die Mittel für freiwillige Zusatzleistungen in Fällen besonderer wirtschaftlicher Not und Hilfsbedürftigkeit von Unfallverletzten oder Hinterbliebenen tödlich Verunglückter aus den Reihen der Feuerwehr in Schleswig-Holstein verwendet werden müssen.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die am 24.04.2010 neu gefasste Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.2015 in § 8 Abs. 3 (Amtszeit) geändert und in § 8 der Abs. 8 (Abberufung) neu eingefügt.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.04.2010 außer Kraft.

Meldorf , den 25.04.2015



Detlef Radtke
Landesbrandmeister
Vorsitzender
Landesfeuerwehrverband Schleswig-
Holstein e.V.